

# Reglement über die Schulzahnpflege



## 1. Prophylaxe

Um dem Zahnzerfall wirksam entgegenzutreten zu können, werden von der Kindergartenstufe bis Ende der Mittelstufe mehrmals jährlich Anleitungen zum richtigen Zähneputzen gegeben. Die Prophylaxehelferinnen informieren und instruieren die Schülerinnen und Schüler über eine zweckmässige Mund- und Zahnhygiene und Ernährung. Die Instruktionen sind unentgeltlich und finden in den Schulräumen statt. Eltern, die keine Fluoranwendung bei ihren Kindern wünschen, haben dies vorgängig der Lehrperson mitzuteilen.

## 2. Zahnarztwahl

Die Wahl des Zahnarztes ist frei.

## 3. Jährliche Kontrolluntersuchung

### 3.1 Anspruch

In Rafz wohnhafte Schülerinnen und Schüler haben ab dem 1. Jahr der Kindergartenstufe bis zum Ende der obligatorischen Schulpflicht Anspruch auf eine jährliche Kontrolluntersuchung. Die Kontrolle beinhaltet ausserdem eine Kariesrisikobestimmung in der 1. Primarklasse, das kostenlose Auftragen eines Fluorid-Lacks auf die durchbrechenden Zähne, sowie in der Primar- und in der Sekundarstufe je eine Röntgenaufnahme des Gebisses (Bite wing), sofern medizinisch notwendig. Der Fluorid-Lack und die Röntgenbilder setzen das Einverständnis der Eltern voraus.

### 3.2 Obligatorium

Die jährliche Kontrolluntersuchung ist obligatorisch. Die Kosten übernimmt die Schule im Rahmen des Gutscheinsystems der Zürcher Schulzahnuntersuchung.

### 3.3 Vorgehen

Zu Beginn von jedem neuen Schuljahr wird ein Gutschein, gültig für eine vollständige Zürcher Schulzahnuntersuchung, abgegeben. Die Eltern vereinbaren einen **Termin beim Zahnarzt ihrer Wahl bis Ende Februar des Folgejahres** und übergeben den Gutschein dem Zahnarzt. Der Gutschein ist nur für ein Schuljahr gültig.

### 3.4 Rechnungsstellung

Viele Zahnärzte, auch im benachbarten Deutschland, sind dem Gutscheinsystem angeschlossen und rechnen direkt mit der Schule Rafz ab. Ist der Zahnarzt diesem System nicht angeschlossen, stempelt er den Gutschein nach erfolgter Untersuchung ab und stellt den Eltern Rechnung. Die Eltern können den abgestempelten Gutschein zusammen mit der Zahnarztrechnung der bei Schulverwaltung einreichen. Die Kosten der Untersuchung bis max. Fr. 65.-- werden den Eltern vergütet. Der Gutschein muss bis Ende Juni des betreffenden Schuljahres bei der Schulverwaltung eingelöst werden.

## **4. Zahnbehandlungen**

### **4.1 Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung für die Behandlung erfolgt durch den Zahnarzt direkt an die Eltern oder den gesetzlichen Vertreter.

### **4.2 Sozialbeiträge der Schule**

Die Schule Rafz gewährt Sozialbeiträge an die Kosten von Zahnbehandlungen und Zahnstellungskorrekturen. Auf Antrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die über Prämienverbilligung bei der Krankenkasse verfügen, übernimmt die Schule Rafz 20 % der beitragsberechtigten Kosten. Der Antrag auf Sozialbeiträge muss vor Behandlungsbeginn gestellt werden (Antrag + Kostenvoranschlag). Die Beiträge werden subsidiär ausgerichtet, d.h. nach Einforderung allfälliger Beiträge der Kranken- oder Privatversicherung (Leistungsnachweis beilegen). Die Eltern haben ihren Zahnarzt über die Prämienverbilligung zu informieren, damit der Zahnarzt zum UV/MV/IV-Tarif abrechnet. (Fr.1.-/ Taxpunkt)

### **4.3 Erlöschen der Beitragsberechtigung und Kürzung der Beiträge**

Die Beitragsberechtigung erlischt mit der Vollendung der obligatorischen Schulpflicht. Sozialbeiträge entfallen auch während der Beitragsberechtigung ganz oder teilweise, wenn

- a. die Prophylaxe verweigert wird
- b. die Eltern es versäumen, ihr Kind regelmässig, d.h. jährlich untersuchen und behandeln zu lassen;
- c. die Anordnungen der Schulpflege, des zuständigen Zahnarztes oder der Prophylaxehelferin missachtet werden;
- d. die Behandlung ohne begründeten Anlass abgebrochen wird;
- e. eine festgelegte Konsultation nicht rechtzeitig abgesagt oder wenn sie versäumt wird.

### **4.4 Höchstbeitrag**

Limite der Schulbeiträge pro Schüler/in:

- ✓ für konservierende Behandlung: Fr. 250.00 pro Schulstufe
- ✓ für kieferorthopädische Behandlungen: Fr. 1'000.-- pro abgeschlossene Behandlung

Pro Schülerin oder Schüler sind während der gesamten obligatorischen Schulpflicht höchstens Fr. 5'000.-- beitragsberechtigt. Beträge unter Fr. 20.-- werden nicht vergütet.

## **5. Schlussbestimmung / Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde am 19.09.2011 durch die Schulpflege genehmigt und tritt per Schuljahresbeginn 2012/2013 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Regelungen und Reglemente.

Überarbeitung August 2018.